

Kindertagesstätte der Gemeinde Muri bei Bern; Revision des Reglements

1 AUSGANGSLAGE

Das seit Anfang 1994 gültige Reglement ist aus verschiedenen Gründen revisionsbedürftig. Auf den 01.08.2005 trat die kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) in Kraft. Dadurch erhält der Kanton eine ausgeprägte Steuerungsfunktion im Bereich familienexterner Kinderbetreuung. Die zu erhebenden Betreuungs- und Kostgeldtarife werden vom Kanton festgelegt und für alle öffentlichen Berner Kindertagesstätten vereinheitlicht. Die in die Lastenverteilung zugelassenen Kosten berechnen sich nicht mehr nach effektivem Aufwand, sondern werden mit einer Kostenobergrenze von für das Jahr 2006 CHF 100.00 pro Platz/Tag plafoniert. Auch müssen die Anbieter vorgegebene Qualitätsanforderungen, wie beispielsweise Anzahl und Qualifikation des Personals, erfüllen.

Berechnungen haben ergeben, dass unsere Kindertagesstätte den Kostenrahmen, nach Verrechnung von Gebühren/Erträgen, in etwa einhalten können. Allerdings ist festzuhalten, dass das verwendete Zahlenmaterial nicht auf einer Vollkostenrechnung basiert. Mit den in die kantonale Lastenverteilung zugelassenen Höchstbeträgen können die reinen Betriebskosten (inkl. Löhnen) knapp gedeckt werden; Finanzierungs- und Amortisationskosten usw. sind nicht berücksichtigt. Wie bei den meisten anderen Gemeinden auch, reicht das Kostendach nicht aus, um die Dienstleistung in der geforderten Qualität anbieten zu können. Es ist vorgesehen, den Tarif nach ASIV unverändert anzuwenden, da bezüglich Betriebsrechnung mit einem kostenneutralen Ergebnis zu rechnen ist. Anders präsentiert sich die Situation bezüglich individuellen Auswirkungen auf die Leistungsbezüger. Darauf wird im Kommentar zu Art. 10 näher eingegangen.

Ab August 2006 wird die „Kindertagesstätte der Gemeinde Muri bei Bern“ zwei Standorte, am Meisenweg 12 in Gümligen und neu auch am Steinhübeliweg 11a in Muri, umfassen. Letztere ist zurzeit im Bau, der bestehende Standort in Gümligen soll im 1. Halbjahr 2006 saniert werden.

2 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Das geltende und das vorgeschlagene neue Recht sind im Anhang I zu dieser Botschaft synoptisch zusammengestellt.

Art. 1 Zweck

Die Kindertagesstätte ist in betrieblicher und pädagogischer Hinsicht eine Organisationseinheit mit zwei Standorten. Die Institution wird personell von einer Gesamtleitung geführt, welche, wie deren Stellvertretung, für den Alltagsbetrieb eines Standortes verantwortlich ist. Pädagogisches Konzept, personelle Ausstattung und betriebliche Rahmenbedingungen sind identisch. Daher wird im Reglement konsequent der Begriff „Kindertagesstätte“ verwendet.

Art. 2 Aufsichtsbehörde

Neu in den Zuständigkeitsbereich der Vormundschafts- und Sozialkommission aufgenommen wurde die Genehmigung der Grundsätze der Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte. Diese regelt beispielsweise die Zusammenarbeit nach Aussen und mit Bezugspersonen des Kindes, definiert die Belegungsvarianten, usw. Die Vereinbarung ist als Ausführungsbestimmung zu Teilen des Reglementes zu verstehen und für die Partner verbindlich.

Art. 3 Organisatorische Eingliederung

Lediglich redaktionelle Änderung.

Art. 4 Betriebsgruppe

Das bisherige Aufnahmeteam befasst sich seit Langem umfassend mit betrieblichen und pädagogischen Grundsatzfragen. Dies soll im geänderten Reglement explizit festgehalten werden.

Art. 5 Aufnahme

Es erfolgen lediglich geringfügige Anpassungen aufgrund von Praxiserfahrungen und der organisatorischen Umstrukturierung. Der Begriff „Soziale Dringlichkeit“ wird klarer definiert; allein der Umstand, alleinerziehend zu sein, kann keine Umgehung der Warteliste begründen (Abs. 4). Die aufzunehmenden Kinder können, aufgrund bestimmter Kriterien wie soziale, geschlechtsspezifische und altersmässige Durchmischung u.a. der Gruppen, durch die Leitung einem der beiden Standorte zugeteilt werden (Abs. 7).

Wie der Gemeinderat bereits bei früherer Gelegenheit festgehalten hat, sollen einstweilen bis max. 5 Plätze an Unternehmungen mit Sitz in der Gemeinde zu Vollkosten verkauft werden. Damit kann die Kostenstruktur verbessert werden.

Art. 6 Kündigung

Die Kündigungsfrist wird von bisher einem auf neu zwei Monate ausgedehnt. Die Praxis hat gezeigt, dass die geltende Frist zur Bearbeitung von Mutationen nicht ausreichend ist (Abs.1).

Abs. 2 betrifft Änderungen des individuellen Belegungsgrades während des Aufenthaltes. Diese Bestimmung, mit kürzerer Frist, wurde neu in das Reglement aufgenommen.

Art. 7 Ausschluss

Neu aufgenommen werden folgende Ausschlussgründe:

- Einem Kind wird die notwendige externe fachliche Hilfe von den Erziehungsberechtigten verwehrt;
- Das individuelle Betreuungsbedürfnis übersteigt die fachlichen und personellen Ressourcen der Institution (z.B. leichte physische oder geistige Beeinträchtigungen).

Art. 8 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die heutige Praxis, die Eltern zur Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal anzuhalten, wird mit Abs. 2 reglementarisch festgehalten und entsprechend gewichtet.

Art. 9 Betreuungszeiten

Die neu festgelegten Öffnungszeiten pro Tag und Jahr sowie die maximale tägliche individuelle Betreuungszeit sind in der kantonalen Verordnung vorgegeben.

Art. 10 Benützungsgebühren

Die Gemeinde muss spätestens ab dem 01.07.2006 die Tarifstruktur gemäss den kantonalen Vorgaben (siehe Ausgangslage) ausgestalten. Es ist ihr selbstverständlich unbenommen, Leistungen auszuweiten oder den Benutzern Gebührenerlässe zu gewähren, sofern sie diesen Mehraufwand selber trägt. Vor diesem Hintergrund interessieren die frankenmässigen individuellen Auswirkungen. Sämtliche aktuellen Berechnungen wurden nach den künftig geltenden Vorgaben durchgerechnet. Von den gegenwärtig 36 pflichtigen Erziehungsberechtigten werden künftig deren 20 weniger und 16 mehr belastet; dies allerdings in unterschiedlichem Ausmass. Über alles gesehen, ist das neue Tarifmodell verhältnismässig und umsetzbar.

Sämtliche bisherigen Kriterien der gemeindeeigenen Tarifordnung mit entlastenden Auswirkungen im Einzelfall, fallen weg. Neu wird dies durch eine mehr oder weniger stark ausfallende Reduktion des Grundtarifs nach Familiengrösse aufgefangen. In Einzelfällen wird das anrechenbare Vermögen zu einer Mehrbelastung führen.

Tendenziell werden im Vergleich zur heutigen Gebührenordnung Erziehungsberechtigte mit unteren bis mittleren Einkommen entlastet; hohe Einkommen erfahren teilweise eine Mehrbelastung. Einzelfälle mit hohem Einkommen, mit mehreren Kindern, welche alle die Kindertagesstätte besuchen und - oder vereinzelt - im Kindergarten- oder im Schulalter sind, werden massiv höhere Tarife zu bezahlen haben. Andererseits ist der neue Tarif nach oben bezüglich des anrechenbaren Einkommens weniger offen als der bisherige. Die Verord-

nung begrenzt die Gebühr pro Kind und Betreuungsstunde auf max. CHF 10.35; der Höchstansatz nach Tarif der Gemeinde liegt z.Zt. bei CHF 15.03. Der niedrigste Tarif nach Verordnung ist etwas höher als die bisherige Minimalgebühr, was in der künftig separat zu verrechnenden Verpflegungspauschale (CHF 7.00 pro Kind/Tag) begründet ist.

Es gilt, den kantonalen Gebührentarif umzusetzen und Erfahrungen zu sammeln. Abs. 1 bietet dem Gemeinderat allenfalls den notwendigen Handlungsspielraum, auf heute noch nicht abschätzbare Auswirkungen und Entwicklungen reagieren zu können.

Art. 11 Beschwerderecht

Die bisherige Beschwerdefrist wurde, analog den in diesem Verwaltungsbereich anzuwendenden Erlassen, auf 30 Tage ausgedehnt.

Art. 12 + 13

Diese Artikel beinhalten die üblichen formalen Bestimmungen.

3 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

Das Reglement über die Kindertagesstätte wird erlassen.

Muri bei Bern, 7. November 2005

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

H.R. Saxer

K. Pulfer

Anhang I: synoptische Darstellung geltendes und neues Recht
Anhang II: neuer Tarif des Kantons gemäss ASIV